

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen**  
Landratsamt Tübingen – untere Flurbereinigungsbehörde

Flurneuordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollembalkreis  
Schulstraße 16, 72764 Reutlingen

**vom 27.02.2023**

**über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

**Flurbereinigung Kirchentellinsfurt**  
Landkreis Tübingen

Das Landratsamt Tübingen – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen aufgrund **einfacher Änderung Nr. 2** der Wege- und Gewässerplanung nach § 41 FlurbG in der **Flurbereinigung Kirchentellinsfurt** für zulässig erklärt. Es handelt sich um die Modernisierungen bestehender Einfahrten aufgrund von Höhenangleichungen und um die Herstellung eines Grünweges, der in der Örtlichkeit nicht im dafür vorgesehenen Wegflurstück verläuft.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist, da weder durch die Modernisierung bestehender Einfahrten noch durch die Lageverschiebung eines vorhandenen Grünweges zusätzliche Fläche benötigt wird und sich der Versiegelungsgrad nicht verändert. Es sind keinerlei negative Folgen für die Schutzgüter zu erwarten.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4145](http://www.lgl-bw.de/4145)) eingesehen werden.

gez. Schnelle

D.S.